

Tierarzneimittel in der Ökologischen Tierhaltung

Regine Koopmann, Michaela Dämmrich

Zusammenfassung

Die anzustrebende besonders gute Tiergesundheit in der ökologischen Tierhaltung kann nur über ein sehr gutes Management, das eine bedarfsgerechte Fütterung und eine angemessene Flächen- und Betriebsausstattung beinhaltet, erreicht werden und nicht über den exzessiven Einsatz von Tierarzneimitteln. Da aber in der Praxis dieses Ziel noch nicht durchgehend erreicht wird (Sundrum, 2005), darf erkrankten Tieren eine optimale Behandlung nicht vorenthalten werden.

Besonders die Absätze 4 und 5 des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthalten Regelungen, deren wortlautgetreue Umsetzung unter Praxisbedingungen nicht immer im Interesse des Tieres sein dürfte.

Die Einschränkung bei der Anzahl und Qualität der Tierbehandlungen wäre gewiss nicht im Verbraucherinteresse, wüsste dieser um die möglichen Auswirkungen auf das Nutztier. Die artgerechte Tierhaltung ist ein Hauptmotiv bei der Konsumentenentscheidung für ein Bioprodukt (MRI, 2008).

Die gesetzlichen Vorgaben für den europäischen Ökolandbau sollten eindeutig sein, umsetzbar und dem Wohlbefinden der Nutztiere nicht entgegenstehen. Die derzeit gültigen Regelungen zur Tiergesundheit in der ökologischen Tierhaltung benötigen eine EU-weit gültige Revision.

Abstract

The aim of particularly good animal health in organic animal husbandry can be achieved only by a very good management, which contains an optimal feeding and an appropriate farming area and working equipment, and not by excessive use of veterinary drugs. Since in practice this aim is not yet continuously achieved (Sundrum, 2005), sick animals should not be kept away from optimal treatment.

Particularly the subsections 4 and 5 of the article 24 of the regulation (EEC) No. 889/2008 contain regulations, which applied on practice conditions might not be always in the interest of the animal.

The restriction in number and quality of the animal treatments would certainly not be in the consumer's interest, if he would know about the negative impacts on the production animals. Welfare orientated animal husbandry is a main motive for the consumer's decision to buy an organic product (MRI, 2008).

The legal regulations for the European organic agriculture should be clear, convertible to practice and not in conflict with the well-being of the production livestock. Actual regulations for animal health in organic husbandry need a revision valid in the whole European Union.

Einleitung:

Seit Beginn des Jahres 2000 gibt es europaweit einheitliche und verbindliche Regelungen für die biologische bzw. ökologische Tierhaltung. Aktuell gelten die EU-Basis-Verordnung für die ökologische Produktion [Verordnung (EG) Nr. 834/2007] und die dazugehörige Durchführungsverordnung [Verordnung (EG) Nr. 889/2008].

Die Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 beeinflussen unter den Überbegriffen „Krankheitsvorsorge“ bzw. „Tierärztliche Behandlung“ auch tierärztliches Handeln. In der praktischen Umsetzung dieser Artikel können missverständliche Begriffe und Formulierungen zu Unklarheiten führen.

Im Folgenden werden Auszüge aus der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 (Gesetzestext kursiv, Hervorhebungen durch die Autoren) dargestellt. Zusätzlich wird versucht, diese im Interesse des Tieres und aus Sicht der Tiermedizin zu kommentieren und praxisrelevante Fragen zu stellen.

Vorweg eine Bemerkung zu den Begriffsbestimmungen, bzw. deren Fehlen: Der Begriff Tierarzneimittel ist u.a. wie folgt festgelegt (Nr.889/2008 Art.2(b) und 2001/82/EG Art.1 Nr.2. Satz 1): *Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet: Tierarzneimittel: a) alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung von Tierkrankheiten bestimmt sind,...*

Für viele andere Ausdrücke, die in der Öko-Verordnung [(EG) Nr.889/2008] benutzt werden, gibt es keine Begriffsbestimmungen. Sie sind in dem folgenden Verordnungstext unterstrichen dargestellt. Die Bedeutungen dieser Ausdrücke sind nicht eindeutig. Zukünftig sollten die Begriffsbestimmungen in der Verordnung ergänzt und damit EU-einheitlich festgelegt werden.

Artikel 23: Krankheitsvorsorge

Art23(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabrei-

chung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.

Da sich der genannte Artikel 24(3) [Text siehe unten] eigentlich auf therapeutische Behandlungen bezieht, könnte dieser Hinweis falsch verstanden werden. Oder darf doch präventiv behandelt werden, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen? Dieser Absatz könnte unterschiedlich interpretiert werden.

Das Verbot eines Großteils der medikamentellen Prävention ist sicher nicht zum Wohle des Tieres. In epidemiologisch belasteten Beständen (z.B. durch Parasiten) werden Ausnahmen von diesem Verbot notwendig sein. Die Durchführungsbestimmung [(EG) Nr. 889/2008] sollte dies berücksichtigen und somit EU-einheitlich regeln.

Art23(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.

Dem Wortlaut nach: „... oder zu anderen Zwecken...“ ist in der ökologischen Tierhaltung jegliche Anwendung von allen Hormonen oder ähnlichen Stoffen, also auch die therapeutische Verabreichung, untersagt – dies ist sicherlich ein Missverständnis, zumal die Verordnung 834/2007 in Artikel 14(c) ii die therapeutische Anwendung nach tierärztlicher Indikation im Rahmen der Fortpflanzung beim Einzeltier ausdrücklich erlaubt. Die Formulierung in der Durchführungsverordnung sollte geändert werden. Vermutlich soll mit diesem Artikel, analog zu den alten Vorschriften, der betrieblichen Verwendung von Hormonen z.B. zur Zyklusinduktion oder zur Erleichterung der Milchabgabe, ein Riegel vorgeschoben werden.

Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, dass von einem grundsätzlichen Hormonverbot nicht die Rede sein darf: Wie soll z.B. mit fehlgedeckten Jungrindern umgegangen werden?

Art23(4) Satz 3 Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden.

Laut Anhang VII ist das toxikologisch bedenkliche und umweltunverträgliche, krebserregende Formaldehyd erlaubt, Krebsole hingegen sind verboten. Viele deutsche Anbauverbände haben in ihren Richtlinien die Verwendung von Formaldehyd bereits verboten.

Die wirksame Bekämpfung von z.B. Ascarideneiern, die im auslauferorientierten Öko-Schweinebetrieb durchaus Probleme verursachen können, und die Reduzierung von Kokzidienoocysten ist mit dem Verbot der kresolhaltigen Mittel unnötig eingeschränkt.

Artikel 24: Tierärztliche Behandlung

Art24(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgedeckt und in geeigneten Räumlichkeiten.

In diesem Absatz sind nicht nur „tierärztliche Behandlungen“ – wie in der Bezeichnung des Artikels benannt – gemeint, sondern alle „Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit“ [Nr.889/2008, Art.2(h)].

Egal ob apothekenpflichtig oder verschreibungspflichtig: Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sind ausschließlich „zugelassene“ oder „registrierte“ Tierarzneimittel anzuwenden (AMG § 58), die solche pharmakologisch wirksamen Stoffe enthalten, deren maximale Rückstände festgelegt und die in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 (früher 2377/90) eingestuft sind. Ausnahmen gelten nur für freiverkäufliche Mittel.

In der Praxis benutzen die ökologisch wirtschaftenden Tierhalter zunächst häufig Mittel aus ihrem Erfahrungsschatz (Leon et al, 2006). Es ist zu vermuten, dass dabei auch Mittel zum Einsatz kommen, die für lebensmittelliefernde Tiere nicht zugelassen oder registriert sind. Der Artikel 24 Absatz 1 sollte deshalb auch die Qualität der Behandlung verdeutlichen z.B. durch den Zusatz „mit zugelassenen bzw. registrierten Tierarzneimitteln“.

Art24(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

Wenn es für lebensmittelliefernde Tiere solche zugelassenen bzw. registrierten, komplementär-alternativen Medikamente gäbe, deren Wirksamkeit gewährleistet wäre, müssten diese bevorzugt eingesetzt werden. Viele Erfahrungsberichte und einige kontrollierte Studien geben Hinweise, dass solche Therapieansätze möglich sein könnten (Enbergs und Senses, 2007; Fide-lak et al, 2004; Ivemeyer et al, 2008; Klocke et al, 2010; Schütte, 2003). Die Erfahrung und das Wissen des Therapeuten sind dabei sicherlich wichtige Einflussfaktoren.

Bis heute ist die durchgängige Wirksamkeit komplementär-alternativer Medikamente allerdings wissenschaftlich nicht bewiesen und wohl damit auch nicht „gewährleistet“. Deren exklusive Anwendung kann daher nicht verlangt werden.

Unter Verantwortung eines Tierarztes dürfen in der ökologischen Tierhaltung zur Therapie alle zugelassenen bzw. registrierten Tierarzneimittel ohne Anwendungsbeschränkungen eingesetzt werden [Siehe Art24(3)].

Art24(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

Das Wohlbefinden des Tieres ist also der allein gültige Grund für eine Behandlung mit ggf. verschreibungspflichtigen Medikamenten. Eine „kann“ – Bestimmung ist hier sicher fehl am Platze, denn es „müssen“ zum Wohle des Tieres wirksame Mittel eingesetzt werden und dies sollte auch genauso formuliert werden.

Es gibt in den gesetzlichen Regelungen zur ökologischen Tierhaltung keine Einschränkung bei der Wahl der Medikamente. Private Anbauverbände unterhalten hingegen zum Teil eine Negativliste, z.B. keine

Avermectine zur Entwurmung und keine Fluorchinolone bei Bioland oder keine Organophosphate bei Demeter.

Art24(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder – falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt – mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Dies ist der Absatz, der aus Sicht des Tieres hochgradig problematisch sein kann. Die Beschränkung bei der Anzahl der zulässigen Behandlungen von kurzlebigen Masttieren (Geflügel, Schweine, Schafe, Ziegen) auf eine einzige Behandlung im gesamten Leben ist aus Tierschutzgründen zu hinterfragen. Zu diesen Behandlungen zählen laut Wortlaut der Verordnung auch Anwendung von Medikamenten zur Anästhesie, Schmerzmittelgabe, Infusionslösungen, Sprays und viele Salben.

Durch Auslegung des Verordnungstextes wurde „eine Behandlung“ als „mehrere Applikationen zu demselben Krankheitsbild“ definiert (LÖK-Protokoll vom 6.4.2000). Aus Anlass der Diskussion um die tierschutzgerechte Kastration von Ferkeln, wurden bereits die Maßnahmen zur Betäubung bei einer Operation und die danach zu verabreichenden Schmerzmittel von dieser Regelung freigestellt (LÖK Protokoll vom 24.6.2009).

Der Öko-Landwirt hat wirtschaftliche Einbußen zu erwarten, wenn er seine Masttiere ein zweites Mal behandeln muss und möchte. Er wird vermutlich kreative Wege finden, das Verbot zu umgehen. Ein aus diesem Artikel 24(4) möglicherweise resultierendes Unterlassen einer notwendigen Behandlung, wäre als ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz [§2(1)] zu betrachten.

Beim Zukauf von Mastschweinen und Mastgeflügel wird deren „Öko-Behandlungsstatus“ vermutlich meist nicht erwähnt, auch wenn die Anwendung der genannten Medikamente bei der Kontrollstelle vor der Vermarktung als Öko-Produkt gemeldet sein muss (Nr.889/2008, Artikel 77). Ein Tier, das seine Anzahl der erlaubten Behandlungen bereits ausgeschöpft hat, dürfte einen geringen Öko-Marktwert haben.

Dieser gesamte Absatz 4 des Artikels 24 ist aus Sicht des Tierschutzes vollkommen entbehrlich und behindert in seiner derzeitigen Form das Ziel einer tiergerechten Haltung.

Art24(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lange sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder falls keine Wartezeit vorgegeben ist – 48 Stunden betragen.

Die Verdoppelung der Wartezeit betrifft alle „allopathischen“ Tierarzneimittel und damit alle Mittel, die nicht homöopathisch sind, also z.B. auch Phytotherapeutika, Infusionslösungen und dergleichen. Eine Wartezeit von „Null“ Tagen wurde in der Umsetzung (LÖK-Protokoll vom 6.4.2000) uminterpretiert in „keine Wartezeit“, sodass 48 Stunden auch für solche Medikamente einzuhalten sind, die keine Rückstände im Körper hinterlassen. Diese Praxis ist nicht sinnvoll.

Als Erwägungsgrund für diese Regelung wird in der Durchführungsverordnung angegeben: „Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.“ Dies bedeutet einer Verdoppelung der Wartezeit soll in begründeten Fällen nichts im Wege stehen, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine generelle Verdoppelung bei allen allopathischen Arzneimitteln vorzuschreiben und bei „keiner Wartezeit“ 48 Stunden festzulegen entbehrt einer wissenschaftlichen Grundlage. Die Öko-Regeln der Schweiz kennen keine Verdoppelung der Wartezeit für solche Präparate. Dies sollte analog auch in der EU gelten.

Wie hastig geschrieben und letztendlich nicht überdacht der Art. 24 VO (EG) 889/2008 ist, sei an folgenden Beispielen verdeutlicht:

Was ist mit „unter normalen Anwendungsbedingungen“ gemeint? Vielleicht soll die Wartezeit bei „Umwidmung“ (tierärztliche Verabreichung eines Tierarzneimittels, das z.B. für diese Tierart oder Indikation nicht zugelassen ist) nicht verdoppelt werden müssen? Dann könnte der Fall eintreten, dass ein „umgewidmetes“ Mittel eine kürzere Öko-Wartezeit hat als

das entsprechende, korrekt zugelassene Präparat.

Wie ist es bei „Umwidmung“ von lokal anzuwendenden Mitteln? Z.B. bei der Ziege: Anwendung von Chlortetrazyklin-Wundspray, zugelassen für Schafe mit gesetzlicher Wartezeit von 0 Tagen; gilt dann bei Umwidmung auf die Ziege => 2 x 28 = 56 Tage Öko-Wartezeit für das Fleisch?

Oder z.B. ein Dip-Präparat zugelassen für Kühe mit 0 Tagen Wartezeit, gilt dann 2 x 7 = 14 Tage Öko-Wartezeit für die Schafmilch?

Und wie soll der Landwirt die ohnehin schon komplizierte Wartezeitregelung bei Trockenstellern verstehen? Nach dem Wortlaut des Artikels 24(5) könnte der Landwirt bei vorfristiger Geburt die Milch 4 bis 6 Wochen nach der Geburt nicht als Öko-Produkt vermarkten.

Impfstoffe z.B. gegen das Blauzungenvirus haben eine Wartezeit von 0 Tagen, im Ökolandbau damit 48 Stunden. Da sie nur für Schafe zugelassen sind, müsste der Öko-Landwirt die Ziegenmilch für 14 Tage entsorgen? Hierfür gibt es keine Begründung. Die Anwendung bestimmter Entwurmungsmittel ist für milchliefernde Tiere nicht zugelassen und z.B. innerhalb von 60 Tagen vor der Geburt verboten (z.B. Ivomec pour-on®). Muss diese Zeit in der ökologischen Tierhaltung auch verdoppelt werden?

Die gesetzlich einzuhaltende Wartezeit wird vom Tierarzt im Behandlungsbeleg eingetragen. Die spezielle „Öko-Wartezeit“ festzulegen, ist nicht Sache des Tierarztes. Der Landwirt hat die Pflicht, diese Daten und etliche weitere, die über die gesetzliche Dokumentationspflicht hinausgehen, für die Kontrollstelle bereitzuhalten (Artikel 76 e).

Die vollständige Dokumentation mancher Behandlungen darf bezweifelt werden (van der Meulen et al, 2007). Der Verbraucher erwartet sicherlich, dass die Einhaltung der Vorschriften verlässlich und unabhängig kontrolliert wird. Es wäre zielführend, wenn die Kontrolle der Tierarzneimittelanwendung in der ökologischen Tierhaltung der fachlich versierten staatlichen Tierarzneimittelüberwachung übertragen wird.

Fazit:

Um beim Verbraucher den Eindruck von „mehr Rückstandsfreiheit im Ökolandbau“ zu erzielen, wären unabhängig durchgeführte Rückstandsuntersuchungen in Lebensmitteln und/oder die Einführung einer „Höchstmengeverordnung für Rückstände in Öko-Lebensmitteln“ sicherlich sinnvoller, als zu Lasten der Tiere ohne fachlichen Grund Einschränkungen bei der Anzahl der Behandlungen festzulegen und

grundsätzlich die Wartezeit zu verdoppeln. Zumal diese Einschränkungen in der praktischen Anwendung wohl kaum effektiv kontrollierbar sind.

Wie beim ökologischen Pflanzenbau die Pestizidbelastung nachweislich geringer ist (Stiftung Warentest, 2010; Epp et al., 2010), wären dann z.B. geringere Rückstände von antimikrobiellen Wirkstoffen ein gesichertes Qualitätsmerkmal für die ökologische Produktion von Lebensmitteln, die vom Tier stammen.

Die Literaturliste ist bei den Verfasserinnen einsehbar.

Anschrift der Verfasserinnen:

Dr. Regine Koopmann,
 Michaela Dämmrich
 Institut für Ökologischen Landbau im
 Johann Heinrich von Thünen-Institut,
 Bundesforschungsinstitut für Ländliche
 Räume, Wald und Fischerei
 Trenthorst 32
 23847 Westerau
 E-Mail:
 regine.koopmann@vti.bund.de
 michaela.daemrich@vti.bund.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe

**Amtstierärztlicher Dienst
 und Lebensmittelkontrolle**

ist der

11. Mai 2011

AMTSTIERÄRZTLICHER UND Lebensmittelkontrolle **DIENST**

Fleischhygiene – Tierschutz – Tiergesundheit – Futter- und Tierarzneimittel

Euro 9,80
2011/1



250 Jahre Veterinärmedizin

IN DIESER AUSGABE:

LEBENSMITTELHYGIENE UND -KONTROLLE

**Aktuelles zu Dioxin
in Lebens- und Futtermitteln**

FLEISCHHYGIENE

**Verbesserter Nachweis von Finnen
bei der Fleischuntersuchung**

TIERSCHUTZ

Das religiöse Schlachten –

religiöse Grundlagen, veterinärmedizinische Aspekte und die Rechtslage im europäischen Ausland

TIERSEUCHEN UND ZONOSEN

**Interaktives Organigramm – ein Hilfsmittel
im Krisenzentrum**

FUTTER- UND TIERARZNEIMITTEL

**Tierarzneimittel in der
Ökologischen Tierhaltung**

Mit Veranstaltungsprogramm
30. Internationaler Veterinärkongress
Bad Staffelstein 15.-17. Mai 2011